

Abstimmung mit den Füßen

Die Bedeutung der „Kollegelder“ für das Einkommen des ordentlichen Professors – ein Vorbild für heute?

| CHRISTIAN MAUS | Kollegelder waren im 19. Jahrhundert ein bedeutender Teil des Gesamtgehalts der Ordinarien. Ein Blick auf diese Möglichkeiten der Verdienststeigerung ist lohnend, da sie den „leistungsbezogenen Besoldungszulagen“ der heutigen Zeit nicht unähnlich sind.*

Der ordentliche Professor stand als Prototyp des deutschen Gelehrten Ende des 19. Jahrhunderts im Mittelpunkt des Spannungsfeldes aus universitärer Selbstverwaltung, Verfassungsrecht und staatlicher Kontrolle über die preußischen Lehranstalten. Als Teil der „geistigen Elite“ des Landes wurde der Ordinarius auch Mitglied der wirtschaftlichen Oberschicht. Kurt Sonthheimer fasste diese Entwicklung mit folgenden Worten zusammen:

„...zweitens galten sie auch in der Sicht der Öffentlichkeit als Elite, nämlich als sozial Herausgehobene, was sie aufgrund ihres Lebensstils und ihres Einkommens auch tatsächlich waren, und schließlich empfanden sie sich selbst als Elite.“

Das „Einkommen“, d.h. die Besoldung, war wesentliche Ursache der Elitenbildung im Universitätswesen Humboldtscher Prägung und bestand neben dem Grundgehalt aus den bedeutsamen „Nebeneinkünften aus der Stelle“, zu denen u.a. die sog. „Kollegelder“, also die von den Studenten für private Lehrveranstaltungen zu entrichtenden Gebühren, gehörten. Die Untersuchung der Bedeutung der Kollegelder, die „leistungsbezogenen Besoldungszulagen“ der heutigen Zeit nicht unähnlich sind, und der Auswirkungen ihrer Begrenzung im Jahre 1897 versprechen auch für aktuelle hochschulrechtliche Diskussionen, wie um die „leistungsgerechte Besoldung“ der Hochschullehrer, die „Evaluation“ von Lehrleistungen oder

die Verwerfung der „W-Besoldung“ des Landes Hessen durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig, Erkenntnisgewinn.

Die Bedeutung der „Kollegelder“ und ihrer „Deckelung“

Im Rahmen der rechtshistorischen Dissertation des Verfassers, deren wichtigste Ergebnisse in diesem Beitrag zusammengefasst werden, konnte nachgewiesen werden, dass die „Weltgeltung“ der

»Die ›Weltgeltung‹ der deutschen Universität Ende des 19. Jahrhunderts war eng mit den hervorragenden Verdienstmöglichkeiten der Ordinarien verknüpft.«

deutschen Universität Ende des 19. Jahrhunderts eng mit den hervorragenden Verdienstmöglichkeiten der Ordinarien gerade durch die Kollegelder verknüpft war. Die Bedeutung dieser Gelder für das Gesamtgehalt der Ordinarien vor 1897 wird deutlich, wenn man bedenkt, dass z.B. im Jahr 1873 der Bonner Ordinarius Stintzing ein Grundgehalt von 2 200 Talern (ca. 66 000 Euro) erhielt, er das Gesamtgehalt aber dank der Kollegelder auf 3 868 Taler (ca. 116 040 Euro) und damit um ca. 70 Prozent steigern konnte. Dieses Phänomen ließ sich für fast alle Ordinarien an den juristischen Fakultäten in Bonn und Berlin nachweisen.

Diese Möglichkeiten der Verdienststeigerung übten positive Anreize auf die Ordinarien aus, private Lehrveranstaltungen anzubieten, die über den

Pflichtenkatalog der Fakultät hinausgingen. Die Studenten profitierten von der Möglichkeit, eine akademische „Intensivausbildung“ zu erhalten, der Lehrende von den zusätzlichen Einkünften.

Mit der Einführung des „Systems der Dienstalterszulagen“ im Oktober 1897 mittels „*Allerhöchstem Erlass*“ des Dezerenten für Universitätsangelegenheiten Dr. Althoff kam es zu einer „Deckelung“ der Kollegelder, die mit einer „Abfuhrpflicht“ an den Staat verbunden war. Da das Ansehen der preußischen Universitätsausbildung zusammen mit der gesellschaftlichen Umstrukturierung im ausgehenden 19. Jahrhundert eine stetig steigende Studentenzahl bewirkte,

der keine adäquate Steigerung des Etats des Kultusministeriums gegenüberstand, suchte man dort nach finanziellen Mitteln, um den neu aufgelegten „Dispositionsfonds“ zu füllen, der ausschließlich

zur Verfügung des Ministeriums stand und aus dem Zuwendungen an einzelne Dozenten bestritten wurden. Die gesuchten Mittel fand man in den Kollegeldern. Überstiegen die Kollegeldeinnahmen eine festgelegte Grenze, waren sie ab dieser Grenze prozentual gestaffelt abzuführen. Erzielte also ein Ordinarius durch überplanmäßige Lehrtätigkeit erhebliche Kollegeldeinnahmen, flossen sie anteilig in den Fonds und

AUTOR



Dr. Christian Maus ist Fachanwalt für Medizinrecht und seit 2016 Partner der Kanzlei für Medizinrecht Möller und Partner in Düsseldorf.

wurden vom Ministerium an andere Dozenten verteilt, deren Lehre von den Studenten nicht entsprechend „honoriert“ worden war. Man nahm Abstand vom Exzellenzprinzip und führte ein egalisierendes „Gießkannenprinzip“ ein. Trotz der Staffellung der Abfuhrpflicht bewirkte die „Deckelung“ für die beliebtesten und fachlich herausragendsten Hochschullehrer die empfindlichsten Einbußen, während nur mäßig engagierte Dozenten aufgrund der gestiegenen Studentenzahlen schnell die Untergrenze der ohne Abzug garantierten Kollegelder erreichten und keine Abzüge hinzunehmen hatten bzw. von Zuwendungen aus dem Fonds profitieren konnten.

Die zeitgenössische und auch später vertretene These, die Kürzungen der Kollegelder hätten nur wenige Dozenten in Preußen schlechter gestellt und weder eine Verschlechterung der Lehre noch des Engagements der Dozenten bewirkt, konnte widerlegt werden. Die Mehrheit der in Preußen nach 1897 lehrenden ordentlichen Professoren verdiente erheblich weniger, als dies ohne die Neuregelung des Jahres 1897 der Fall gewesen wäre, da selbst die unvermindert hohen Gesamteinnahmen Einiger nichts an der gravierenden Absenkung des Einkommensdurchschnitts änderten, da neben der Begrenzung der Kollegelder auch die Grundgehälter

der „Volksgemeinschaft“ sollte bewusst eine „Nivellierung“ der Gehälter erreicht werden. Damit lässt sich bei einer Gesamtbetrachtung des Untersuchungszeitraums zwischen 1810 und 1945 konstatieren, dass die ordentlichen Professoren nach knapp 90 Jahren sozialer, gesellschaftlicher, politischer und materieller Ausnahmestellung zwischen 1810 und 1897 im

Laufe der folgenden Jahrzehnte ihre herausragende soziale und wissenschaftliche Stellung verloren.

Diese Schlussfolgerung soll im Hinblick auf die heutige Gehaltssituation der Ordinarien untermauert werden, wobei sich ein Blick auf die bereits erwähnte Diskussion um eine „amtsangemessene Besoldung“ anbietet, da die Grundgehälter des Untersuchungszeitraums die heutigen Bezüge generell überstiegen. Zur Veranschaulichung werden den Grundgehältern von 1897 die Besoldungsgrößen nach C- bzw. W-Besoldung gegenübergestellt. Zur Vergleichbarkeit wird auf ein kaufkraftbereinigtes Verhältnis von Reichsmark zu Euro abgestellt, das sich Ende des 19. Jahrhunderts auf zwischen 1:10, 1:8 bzw. 1:6,2 belief. Im Jahre 1998 betragen die Grundgehälter in der sechsten Dienst-

»Die Studenten beurteilten durch die Wahl der Veranstaltung die Qualität der Lehre.«

preußische Ordinarius ca. 24 Prozent mehr an Grundgehalt. Hinzu traten dann noch die „Kollegelder“.

Diese „Nebeneinkünfte aus der Stelle“ finden sich in modifizierter Gestalt in Form der so genannten „Berufungszulagen“ im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und dem Professorenbesoldungsreformgesetz (ProfBesReformG)

wieder, haben aber in ihrem Umfang bei weitem nicht die bereits dargelegte Bedeutung, wie sie die Kollegelder vor 1897 hatten. Die „Deckelung“ wirkt also zumindest mittelbar fort: Da variable Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungsverhandlungen maßgeblicher Bestandteil auch der Professorenbesoldung im 20. Jahrhundert sind, führte das Absenken dieser Beträge über einen längeren Zeitraum zwangsläufig zu einer geringeren monetären Bedeutung für die heute Lehrenden und zu geringeren Anreizen für eine intensive und individualisierte Lehre mittels kleinerer Lehrveranstaltungen abseits der Pflichtvorlesungen. Gäbe es diese finanziellen Anreize noch, wäre auch die aktuelle Diskussion um die Kriterien für die Bemessung einer „amtsangemessenen Besoldung“ in Form der intensiven Betreuung der Studierenden, der „Evaluation“ durch die Studierenden und der Qualität und Attraktivität der Lehrveranstaltungen neben akademisch-wissenschaftlicher Tätigkeit und Forschung obsolet. Die Studenten stimmten gleichsam „mit den Füßen“ ab und beurteilten durch die Wahl der Veranstaltung die Qualität der Lehre, die unmittelbar durch die Entrichtung des zu fordernden Entgeltes „leistungsgerecht“ vergütet würde.

Damit wird deutlich, dass die vorgenannten Parameter schon das deutsch-preußische Besoldungssystem vor der Reform von 1897 prägten. Es überzeugt auch nicht, wenn heute der leistungsabhängigen Besoldung im Rahmen der „*Misstandsanalyse*“ entgegengehalten wird, dass die aktuelle leistungsunabhängige Besoldungsstruktur durch das Dienstaltersstufenmodell erheblich „*frustrationsresistent*“ gestaltet sei, da kein Ordinarius vom ersten bis zum letzten Tag seiner Laufbahn die gleiche Vergütung erhalte. Dem ist nur insoweit beizupflichten, als die Befürworter der

»Gerade das leistungsfördernde Element der Kollegelder wird in der heutigen Diskussion anerkannt.«

herabgesetzt worden waren. Während Ordinarien vor der Regelung von Oktober 1897 und der Besoldungsordnung von 1909 bereits bei ihrer Berufung ein Grundgehalt von 6 000 Mark (ca. 42 000 Euro) erhielten, stand dies Dozenten, die den Neuregelungen unterfielen, erst nach 16 Dienstjahren zu.

Die Entwicklung in der Folgezeit und ihre Auswirkungen auf die Ordinarien von heute

Die Regelungen von Oktober 1897 wirken bis in die heutige Zeit fort. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs blieb es bei der Beschneidung der Einkünfte aus Kollegeldern. Die finanzielle Verknappung wurde durch die Geldentwertung verschärft. Während der Zeit des Nationalsozialismus wurden die Grundgehälter weiter herabgesetzt; im Sinne des egalisierenden Gedankens

monatlich. Demgegenüber sieht die W-Besoldung W2 ein monatliches Grundeinkommen von 3 724 Euro vor, in der Gruppe W3 von 4 522 Euro. Da jedoch die Besoldungsgruppen W2 und W3 im Grundgehalt eine Festbesoldung unter Ausschluss eines Gehaltsanstiegs nach Dienstaltersstufen vorsehen, ist die Neuregelung für die betroffenen Dozenten weitaus ungünstiger als die C-Regelung. Betrachtet man nun die Jahreseinkünfte eines Ordinarius nach der Regelung von 1897 am Ende der zu durchlaufenden Dienstaltersstufen und vergleicht sie mit dem Jahresgehalt eines C3 bzw. C4-Empfängers, ergibt sich folgendes Bild: In Berlin verdiente der Ordinarius nach sechs Dienstaltersstufen an Grundgehalt maximal 64 800 Euro, heute beläuft sich das Grundgehalt in der sechsten Dienstaltersstufe nach C4 auf 49 680 Euro. Damit verdiente der

C3 6 687,05 DM
(3 419,03 Euro),
in der Gruppe C4
8 099,08 DM
(4 140,99 Euro)

leistungsunabhängigen Besoldung von einem immer gleichbleibenden Grundgehalt ausgehen. Eine Verquickung von Dienstaltersstufensystem und variablen Bezügen, ohne die leistungsabhängigen Bestandteile des Gehaltes zu „deckeln“ und damit einen „Endgehaltsfrust“ herbeizuführen, würde diesem Einwand ausreichend Rechnung tragen und das förderliche Leistungselement im Rahmen der Besoldung verankern und damit ein wichtiges Element des preußischen Universitätswesens mit dem heutigen verzahnen. Denn gerade das leistungsfördernde Element der Kolleggelder wird in der heutigen Diskussion etwa von *Battis* anerkannt, der davon spricht, dass der Wegfall der Kolleggeldpauschalen in den 1950er und 1960er Jahren gerade nicht „leistungsfördernd“ gewesen sei.

Wenn aber die Leistung der Ordinarien angemessen vergütet werden soll und damit die Brücke zu den leistungsabhängigen Besoldungsbestandteilen des Universitätswesens Humboldtscher Prägung geschlagen wird, muss zum einen der Leistungsbezug rechtssicher

ausgestaltet und zum anderen die Möglichkeit geschaffen bzw. erhalten werden, durch individuelle Lehrtätigkeit Einnahmen zu generieren. Verzichtete man auf eine obrigkeitliche Verteilung leistungsabhängiger Vergütungsbestandteile – diese dürfte zu unübersehbaren Rechtsstreitigkeiten unter Konkurrenten führen – verbunden mit einem Wegfall der Studiengebühren und verschaffte hingegen dem Lehrenden die Möglichkeit der Einnahme von Hörergeldern, spricht viel für die rechtliche Unangreifbarkeit des Leistungsbegriffs. Die Studenten honorierten besondere Lehre, und der Lehrende bliebe durch die Mehreinnahmen motiviert. Voraussetzung bliebe ein amtsangemessenes Grundgehalt. So würden die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Alimentationsprinzips, denen nach Ansicht mancher eine Bezahlung nach bewertenden Kriterien widerspricht, gewahrt. Der dadurch zu erwartende Wettbewerb der Ordinarien untereinander und die sich den Universitäten eröffnende Möglichkeit, durch eine Abschöpfung bestimmte Summen übersteigender Kolleg-

gelder zusätzliche Einnahmen zu erzielen, wären geeignet, das deutsche Hochschulwesen wieder wettbewerbsfähig machen.

Diese im 19. Jahrhundert existente Wettbewerbsfähigkeit wurde entscheidend durch die Einkunftsöglichkeiten des Professors mitbegründet und ist der Schlüssel zur Wiederbelebung der heutigen Wissenschaftswelt: Mit Blick darauf, dass ein Professor zur Jahrhundertwende achtmal so viel verdiente wie ein Volksschullehrer und dieses Verhältnis heute u.a. aufgrund der Deckelung der Kolleggelder auf 2:1 zurückgegangen ist, kann ein Zusammenhang zwischen finanzieller Ausstattung eines Hochschulwesens und dessen Erfolg nicht von der Hand gewiesen werden.

** Der Text ist eine Zusammenfassung der rechtswissenschaftlichen Dissertation „Der ordentliche Professor und sein Gehalt. Die Rechtsstellung der juristischen Ordinarien in Berlin und Bonn zwischen 1810 und 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse.“*

Eine Fassung des Textes mit Fußnoten kann bei der Redaktion angefordert werden.

Anzeige

HCE

**HEIDELBERG CENTER
FOR THE ENVIRONMENT**



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

FOKUS UMWELT SPEZIAL

Fünf Jahre Heidelberg Center for the Environment

MI, 6. JULI 2016 · 18 BIS 20 UHR · AULA DER NEUEN UNIVERSITÄT

Begrüßung

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel, Rektor der Universität Heidelberg
Prof. Dr. Werner Aeschbach, Direktor des Heidelberg Center for the Environment

Direktorium HCE

Prof. Dr. Werner Aeschbach
Prof. Dr. Sebastian Harnisch
Prof. Dr. Thomas Meier

Geschäftsleitung HCE

Dr. Nicole Vollweiler

HCE-Projektfilme und Live-Beiträge

www.hce.uni-heidelberg.de